
Nachtrag zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über das Kindes- und Erwachsenenschutzrecht

Anträge der vorberatenden Kommission vom 20. August 2014

- Art. 18 Bst. f:* Übertragung der elterlichen Sorge auf den Vater (Art. 298b Abs. 4 ZGB) ~~oder von einem Elternteil auf den anderen auf gemeinsamen Antrag der unverheirateten Eltern (Abs. 3);~~
- Bst. g:* ~~Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge auf gemeinsamen Antrag (Art. 298 a Abs. 1 ZGB);~~
- Bst. h:* Ernennung des Beistandes zur Wahrung des Unterhaltsanspruchs des Kindes (~~Art. 308 Abs. 2 ZGB~~) und zur Vaterschaftsabklärung (Art. 308 Abs. 1 und Abs. 2 ZGB);